

Drucksache Nr. RR 21/2021	
TOP 6 a)	Seite
Anfrage der Fraktion DIE LINKE./ Volt	2



Fraktion DIE LINKE. / Volt im Regionalrat Köln
Zeughausstraße 2-10 | Zimmer H 454 | 50667 Köln
Tel. +49 151 57 12 00 99 | E-Mail: friedrich.jeschke@volteuropa.org

DIE LINKE. / Volt | Zeughausstraße 2-10 | 50667 Köln

An den Vorsitzenden des Regionalrates
des Regierungsbezirk Köln

12. April 2021

Anfrage

Wiederaufforstung der Waldbestände zur Regionalratssitzung am 23.04.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Deppe,

32 % der Fläche Deutschlands ist laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Wald bedeckt. Nordrhein-Westfalen verfügt über 935.000 Hektar (ha) Wald, was 27 Prozent der Landesfläche entspricht. (Waldzustandsbericht NRW 2020)

Aufgrund erhöhter Luftschadstoffe wie Stickoxid und Schwefeldioxid nehmen die Schädigungen der Waldbestände immer mehr zu. Der Klimawandel und Extremwetterereignisse sowie Schädlinge wie der Borkenkäfer tun ihr Übriges. Die Ergebnisse der Waldzustandserhebung (Waldzustandsbericht 2020 des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW) zeigen, dass der ökologische Zustand der Wälder in Nordrhein-Westfalen sowohl im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 als auch im langfristigen Vergleich besorgniserregend schlecht ist.

Der Gesundheitszustand von Bäumen lässt sich gut am Belaubungszustand ihrer Kronen ablesen. Der Anteil der deutlich verlichteten Bäume ist seit dem letzten Jahr um 2 Prozent gestiegen und liegt bei 44 Prozent, dem schlechtesten Wert seit Einführung der Erhebung im Jahr 1984.

Laut § 11 des Bundeswaldgesetzes besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Wiederaufforstung. Danach sind Kahlfelder und verlichtete Waldbestände innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten, wenn keine Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt wurde oder aus anderen Gründen zulässig ist.

Die Fraktion DIE LINKE./Volt bittet, um die Beantwortung folgender Fragen:

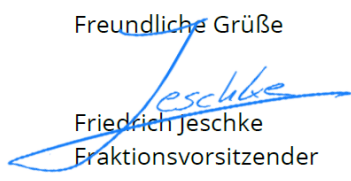
1. Wie wird kontrolliert, ob Waldbesitzer*innen ihrer Pflicht zur Wiederaufforstung nachkommen und wie sieht eine Anordnung derselben aus?
2. Wie viel Personal steht hierfür im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung? Wir bitten um eine Aufschlüsselung des Landesbetrieb Wald und Holz NRW.
3. Welche Sanktionen können bei Verstößen gegen die Wiederaufforstungspflicht verhängt werden?

Drucksache Nr. RR 21/2021	
TOP 6 a)	Seite
Anfrage der Fraktion DIE LINKE./ Volt	3

Seite 2

4. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen Jahren festgestellt? Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Gebietskörperschaften.
5. Welches sind die Gründe unter denen Waldbesitzer von der Wiederaufforstung entbunden werden und wie werden diese ermittelt?

Freundliche Grüße



Friedrich Jeschke
Fraktionsvorsitzender



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15, 53115 Bonn

Fraktion DIE LINKE./Volt im Regionalrat Köln
Friedrich Jeschke
Zeughausstraße 2-10 | Zimmer H 454 I
50667 Köln

Per E-Mail

07.05.2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 300-11-20.000
RFA04
bei Antwort bitte angeben

Herr Stephan Schütte
Regionalforstamtsleiter
Stephan.schuette@wald-und-
holz.nrw.de
Telefon 02243 9216 21
Mobil +49 171 5871121
Telefax +49 2243 9216 86

**Anfrage Wiederaufforstung der Waldbestände zur Regionalratssitzung
am 23.04.2021**

Sehr geehrter Herr Jeschke,

im Vorfeld der Regionalratssitzung vom 23.04.2021 haben Sie sich an den Vorsitzenden des Regionalrates Herrn Deppe mit nachfolgenden Fragestellungen gewandt, die während meines Vortrags zum Thema Waldzustand im Regierungsbezirk nicht vollumfänglich beantwortet wurden. Somit möchte ich Ihre Fragen nun beantworten.

1) Wir wird kontrolliert, ob WaldbesitzerInnen ihrer Pflicht zur Wiederaufforstung nachkommen und wie sieht eine Anordnung derselben aus?

Das Landesforstgesetz verpflichtet WaldbesitzerInnen Kahlfelder innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so liegt es **im Ermessen** der Forstbehörde, ob sie gegenüber dem Waldbesitzenden die Wiederaufforstung anordnet.

Aufgrund der aktuellen Extremsituation (Trocknisschäden und Borkenkäferkatastrophe) und der damit einhergehenden schwierigen Situation für Waldbesitzer sehen wir bis zu vier Jahre nach der Entstehung der Kahlfelder von einer Anordnung zur Wiederaufforstung ab.

So soll der Belastung der Waldbesitzenden einerseits Rechnung getragen werden. Andererseits kann die natürliche Ansammlung von standortgerechten Baumarten zu einer Entwicklung stabiler Mischwälder beitragen. Um dem Wald Zeit für die natürliche Verjüngung einzuräumen, sehen wir daher vorerst von einer Wiederaufforstungsanordnung von Kalamitätsflächen ab. Weiterhin ist davon auszugehen, dass kurzfristig nicht ausreichend hochwertiges Pflanzgut verfügbar ist, sodass durch die Fristverlängerung der Verwendung minderwertigen Pflanzgutes vorgebeugt werden soll.



Sollte sich nach 4 Jahren keine befriedigende Waldentwicklung einstellen und ist diese auch in den Folgejahren nicht zu erwarten (z.B. bei massivem Aufkommen von Adlerfarn, der jegliche natürliche Waldentwicklung verhindert), so wird die Forstbehörde entsprechend tätig werden.

Unabhängig davon wird auch weiterhin auf nicht genehmigte Waldumwandlungen kalamitätsbedingter Kahlfächen – z.B. in landwirtschaftliche Flächen - geachtet und diesen ggf. mit ordnungsbehördlichen Mitteln begegnet.

Eine Wiederaufforstungsverpflichtung wird in Form eines Bescheids an den jeweiligen Grundstückseigentümer gesandt. Dieser wird so genau wie möglich formuliert. Hierbei müssen Angaben wie Baumart, Pflanzverband (Stückzahl), Alter der Pflanzen, Herkunft, Sortenbezeichnung etc. angegeben werden. Dem Waldbesitzenden wird eine Frist zur Umsetzung der Anordnung eingeräumt, ggf. werden Zwangsmittel im Falle der Missachtung der Anordnung angedroht.

Im Regierungsbezirk Köln sind 80 Außendienstmitarbeiter (LeiterInnen der Forstreviere = FBBs) von vier Regionalforstämtern (RFA) u.a. hoheitlich tätig.

Die Stellen schlüsseln sich wie folgt auf:

- 12 FBBs im RFA Hocheifel-Zülpicher Börde
- 12 FBBs im RFA Rureifel-Jülicher Börde
- 28 FBBs im RFA Bergisches Land
- 28 FBBs im RFA Rhein-Sieg-Erft

Im Innendienst sind darüber hinaus je RFA eine Fachgebietsleitung „Hoheit“ und z.T. weitere Sachbearbeitung zuständig.

2) Wie viel Personal steht hierfür im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung?

s.o.

3) Welche Sanktionen können bei Verstößen gegen die Wiederaufforstungspflicht verhängt werden?

Nach § 57 Verwaltungsvollstreckungsgesetz können bei nicht Nachkommen der Verpflichtung Zwangsmittel angewandt werden.

4) Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen Jahren festgestellt? (Aufschlüsselung nach Gebietskörperschaft)

Eine tel. Abfrage bei den 4 Regionalforstämtern im Bereich der BR Köln führte zu dem Ergebnis, dass in den vergangenen beiden Jahren keine Verstöße gegen die Wiederaufforstungspflicht festgestellt wurden.



5) Welches sind die Gründe unter denen Waldbesitzer von der Wiederaufforstung entbunden werden und wie werden diese ermittelt?

Bei ungenehmigter Waldumwandlung wird grundsätzlich von einer Anordnung gebraucht gemacht. Allerdings kann der Waldbesitzer in Einzelfällen von der Wiederaufforstungspflicht befreit werden, wenn die äußeren Umstände es zulassen.

Anstelle der aktiven Wiederaufforstung kann die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden (§ 44 LFoG Abs. 1). Anträge auf die Zulassung der natürlichen Verjüngung von Wald können bei den zuständigen Forstämtern gestellt werden.

Ein Antrag kann genehmigt werden, wenn die betroffene Fläche für eine natürliche Ansamung geeignet ist. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich auf der Fläche bereits Naturverjüngungen entwickelt. Auch wenn Samenbäume vorhanden sind und keine starke Konkurrenzvegetation zu erwarten ist, kann die natürliche Ansamung zugelassen werden.

Anträge auf die Zulassung der natürlichen Verjüngung von Wald werden insbesondere dann abgelehnt, wenn unter den gegebenen Bedingungen nach Stand des fachlichen Wissens keine Naturverjüngung von Waldbaumarten zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schütte